

---

Bebauungsplan Nr. 615 "Citykante Ost" - Offenlagebeschluss

KSD 20090624

---

## **ANTRAG**

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge wie folgt beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf Nr. 615 "Citykante Ost" gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

# BEGRÜNDUNG

Verfahrensstand: Planoffenlage gem. § 3 (2) BauGB

## INHALT

<b>1. VERFAHREN .....</b>	<b>3</b>
1.1. Übersicht der Verfahrensschritte .....	3
1.2. Anmerkungen zum Verfahren.....	3
<b>2. ALLGEMEINES .....</b>	<b>4</b>
2.1. Rechtsgrundlagen .....	4
2.2. Geltungsbereich .....	5
<b>3. PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND –GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>5</b>
<b>4. VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG.....</b>	<b>6</b>
4.1. Regional- und Landesplanung .....	6
4.2. Flächennutzungsplanung.....	7
4.3. Werbeanlagengestaltungssatzung .....	6
4.4. Entwicklungskonzept Innenstadt.....	7
<b>5. BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN.....</b>	<b>7</b>
5.1. Örtliche Bauvorschriften.....	10
5.2. Kennzeichnungen.....	10
5.3. Hinweise .....	9
<b>6. ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG gem. § 13 (1) NR. 2. BauGB, OB ERHEBLICHE UMWLETAUSWIRKUNGEN ZU ERWARTEN SIND</b>	
<b>7. WEITERE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....</b>	<b>16</b>
7.1. z.B. Einzelhandel, Landwirtschaft, Wohnungsmarkt, Verkehr .....	
7.2. Naturschutz	
<b>8. ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE.....</b>	<b>17</b>
<b>9. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES.....</b>	<b>17</b>
9.1. Bodenordnung .....	17
9.2. Flächen und Kosten.....	17
<b>10. ANLAGEN .....</b>	<b>18</b>
10.1. Übersicht des Geltungsbereiches .....	18
10.2. Bebauungsplan.....	19

## 1. VERFAHREN

### 1.1. Übersicht der Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Datum
Information/Anhörung Ortsbeirat Südliche Innenstadt gem. § 75 (2) GemO am	4-7-2007
Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB) am	2-7-2007
Beschluss der Veränderungssperre (gem. §§ 14 + 16 BauGB) Amtsblatt Nr. 87/2007 am	14-12-2007
Erste Verlängerung der Veränderungssperre (gem. §§ 14 , 16 und 17 BauGB) Amtsblatt Nr. 88/2008 am	17-12-2008
Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses (Aufstellung des bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB) am	27-4-2009
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 32/2009 am	6-5-2009
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung (gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB)	11-5-2009 bis 20-5-2009
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) mit Schreiben vom	
Offenlagebeschluss am	
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt ... am	
Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) im Zeitraum vom	
Satzungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB) am	

### 1.2. Anmerkungen zum Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 615 „Citykante Ost“ dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB und wird daher im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Bebauungsplangebiet ist ein bereits vollständig erschlossenes und überwiegend bebautes, gemischt genutztes Gebiet und liegt innerhalb der Geltungsbereiche der einfachen Bebauungspläne BP Nr. 506 „Südliche City“, BP Nr. 507 „City zwischen Bahnhofstraße und Kaiser-Wilhelm-Straße“ und BP Nr. 508 „Nördliche City“, deren einzige Festsetzung der Ausschluss von Vergnügungsstätten ist. Diese B-Pläne behalten Gültigkeit, so dass Vergnügungsstätten im Plangebiet weiterhin ausgeschlossen sind. Der sich im Gebiet aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB wird durch den Bebauungsplan nicht wesentlich verändert. Es werden mit dem Bebauungsplan weder Nutzungen oder Vorhaben ermöglicht, die nicht schon im Rahmen von § 34 BauGB möglich wären oder die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, noch gibt es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Auf Grund der überschlägigen Prüfung gem. § 13 a, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu erwarten (Siehe hierzu Pkt.6). Das

Bebauungsplanverfahren kann somit im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird demnach auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, sowie auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wird gem. §13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 1. BauGB, ebenso verzichtet.

Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB, und das Monitoring nach § 4c BauGB werden nicht benötigt.

## 2. ALLGEMEINES

### 2.1. Rechtsgrundlagen

#### **Baunutzungsverordnung**

(BauNVO)

vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),  
zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.04.1993  
(BGBl. I S. 466)

#### **Planzeichenverordnung 1990**

(PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

#### **Bundes-Bodenschutzgesetz**

(BBodSchG)

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331),  
zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 09.12.2004  
(BGBl. I S. 3214)

#### **Bundes-Bodenschutz- und**

#### **Altlastenverordnung**

(BBodSchV)

vom 12.07.1999 (BGBl. I 1999 S. 1554),  
zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung zur Anpassung der  
Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere  
EG-Richtlinien vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)

#### **Bundesnaturschutzgesetz**

(BNatSchG)

vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2008  
(BGBl. I S. 686)

#### **Bundesimmissionsschutzgesetz**

(BImSchG)

vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2007  
(BGBl. I, S. 2470)

#### **Baugesetzbuch**

(BauGB)

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),  
zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006  
(BGBl. I S. 3316)

#### **Gesetz über die**

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

(UVPG)

vom 28.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2007  
(BGBl. I S. 2470)

#### **Denkmalschutzgesetz**

(DSchG)

vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9-12-2008 (GVBl. S. 291 ff)

#### **Gemeindeordnung**

(GemO)

vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79)

#### **Landesabfallwirtschaftsgesetz**

(LAbfWG)

vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97),  
zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 21.12.2007  
(GVBl. S. 297)

#### **Landesbauordnung**

(LBauO)

vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105)

#### **Landeswassergesetz**

(LWG)

vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191)

#### **Landesbodenschutzgesetz**

(LBodSchG)

vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302)

#### **Landesnaturschutzgesetz**

(LNatSchG)

vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)

## 2.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 615 „Citykante Ost“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1).

er wird begrenzt:

- im Norden durch die Ludwigstraße / Rathausplatz.
- im Süden durch die Wredestraße
- im Osten durch die Zollhofstraße
- im Westen durch die Ludwigstraße / Ludwigplatz

## 3. PLANUNGSANLASS, - ZIELE UND - GRUNDSÄTZE

Der Bebauungsplan Nr. 615 „Citykante Ost“ beinhaltet die Quartiere zwischen Zollhofstraße und Ludwigstraße. Diese sind heute noch dem Rhein abgewandt und zur Innenstadt ausgerichtet. Im gegenüberliegenden Gebiet des ehemaligen Zollhofhafens, wurde im Jahr 2004 die Hafennutzung aufgegeben. Auf der freigewordenen Fläche entsteht das Shopping-Center „Rhein-Galerie Ludwigshafen“ der ECE (Bebauungsplan 601 Zollhofhafen). Dieses zurzeit wichtigste Vorhaben für die Innenstadt bietet für das direkt angrenzende Quartier, des Plangebietes, die Chance zur Neuorientierung und Umstrukturierung. Damit sich diese Entwicklung jedoch nicht verselbstständigt, wurde im Oktober 2006 vom Stadtrat das Entwicklungskonzept Innenstadt beschlossen um flankierende Maßnahmen und vorbereitende Untersuchungen für ein Stadtumbaukonzept einzuleiten, dessen Ziel ein umfassendes Gesamtkonzept, die Balance zwischen Neu und Alt, ist. Mit dem Bebauungsplan Nr. 615 "Citykante Ost", an der Nahtstelle zwischen „Neu und Alt“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

Das Projekt „Stadt am Fluss“ beinhaltet zahlreiche Einzelmaßnahmen, die mit Hilfe eines stimmigen Gesamtkonzeptes zusammenzufügen sind. Eine dieser Maßnahmen ist die Schaffung einer neuen Stadtkante, die sich dem Rhein zuwendet. Eine Silhouette, die das Gesicht der Stadt von morgen prägen wird. Dieser Prozess, der mit der Konversion am Rheinufer-Süd seinen Anfang nahm, findet nun in der Innenstadt zwischen den Rheinbrücken seine konsequente Fortführung. Das Quartier zwischen Ludwigstraße und Zollhofstraße bekommt nun ein attraktives Gegenüber und dadurch die Chance sich allmählich zur Vorderseite mit Blickbeziehung zum Rhein zu entwickeln. Angestrebt wird eine möglichst geschlossene Bauweise mit 4 – 6 Vollgeschossen, eine Stadtkante mit neuem Profil. Nach Möglichkeit sollen zum Rhein hin attraktive Passagen entstehen um die bestehenden Bau- und Nutzungsstrukturen der Innenstadt mit der Rheinuferpromenade zu verknüpfen und die neu gestaltete Rheinuferpromenade mit deren Naherholungsbereichen für die Innenstadt attraktiv erreichbar zu machen. Mit dem Bebauungsplan sollen auch Regelungen über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen als örtliche Bauvorschriften festgesetzt und somit die für diesen Bereich geltende Werbeanlagengestaltungssatzung ergänzt werden. Diese Ergänzung ist nötig um den weit reichenden Forderungen zu Werbeanlagen im gegenüberliegenden Plangebiet Rechnung zu tragen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der rechtskräftigen Bebauungspläne 507, 508 und 509 welche aber lediglich die Art der baulichen Nutzung, hier Ausschluss von Vergnügungsstätten, regeln. Ansonsten richtet sich die Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB für den unbeplanten Innenbereich. Der aktuelle Wandlungsprozess im Gebiet macht jedoch darüber hinaus die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes zur Ordnung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet erforderlich.

Durch die Festsetzung einer Baulinie soll eine klar definierte Stadtkante erreicht werden und damit eine geordnete städtische Grundstruktur geschaffen werden. Durch Regelungen zur

Mindestgebäudehöhe und zur maximalen Gebäudehöhe soll eine klare horizontale Raumkante erreicht werden. Das Gegenüber der Rheingalerie wird somit seinen städtischen Charakter festigen und Minderbebauungen, so wie starken horizontalen Abweichungen vorbeugen. Die Mindestgebäudehöhen von 15 m und die maximale Gebäudehöhe von 22 m entsprechen der niedrigeren bzw. höheren vorhandenen Bebauung. An den besonders gekennzeichneten Stellen (Eckbereiche) wird dem Bestand und der städtebaulich markanten Lage Rechnung getragen, hier sind Höhen bis 26 m bzw. bis 53 m zulässig.

Die Inhalte und Regelungen der Werbeanlagengestaltungssatzung (vgl. Kapitel 4.3) werden ergänzt durch ein Verbot von Pylonen, Großwerbeanlagen im Euroformat und größer, so genannten Blow Ups und Fahnenmasten. Dies ist notwendig, da einerseits die Stadtkante ein positives Innerstädtisches Gegenüber bilden soll und andererseits bereits erste Versuche unternommen wurden, die Popularität des Standortes für Werbezwecke zu nutzen.

Für die beabsichtigten Festsetzungen der Baulinie, der Höhenfestsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 615 „Citykante Ost“ nach § 1 (3) BauGB erforderlich.

## **4. VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG**

### **4.4. Flächennutzungsplan/Regionalplan/Landesplanung**

Im Flächennutzungsplan '99 der Stadt Ludwigshafen ist der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 615 als Gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit im Sinne des § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht den Zielen der Raumordnung

### **4.4. Rechtskräftige Bebauungspläne**

Die rechtskräftigen Bebauungspläne BP Nr. 506 „Südliche City“ (Festsetzung – Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Vergnügungsstätten nicht zugelassen) und BP Nr. 507 „City zwischen Bahnhofstraße und Kaiser-Wilhelm-Straße“ (Festsetzungen – Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Vergnügungsstätten nicht zugelassen) und BP Nr. 508 „Nördliche City“ (Festsetzungen – Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Vergnügungsstätten nicht zugelassen) – behalten ihre Gültigkeit und bestehen weiterhin.

### **4.4. Werbeanlagengestaltungssatzung**

Im September 2008 hat der Stadtrat eine Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt, die Werbeanlagengestaltungssatzung, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 615 liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagengestaltungssatzung. Die Ziele und Inhalte der Satzung bleiben bestehen, darüber hinausgehenden Festsetzungen (vgl. Pkt. 3) sind aufgrund der besonderen städtebaulichen Randlage erforderlich.

### **4.4. Entwicklungskonzept Innenstadt**

Das Entwicklungskonzept Innenstadt (Ziele vom Oktober 2006 FIRU - mbH) der Stadt Ludwigshafen wurde im Oktober 2006 vom Stadtrat beschlossen. Hierin wurde in der Analyse eine geringe gestalterische Qualität und eine mangelhafte Raumkante festgestellt. Die Ziele die mit dem Bebauungsplan 615 verfolgt werden, entsprechen dem Entwicklungskonzept und konkretisieren es.

## 5. BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN

### **Bauweise** - Geschlossene Bauweise (g)

Für das Bebauungsplangebiet wird geschlossene Bauweise festgesetzt.

#### Begründung:

Die Bauweise im Plangebiet entspricht zur Ludwigstraße hin einer klassischen Straßenrandbebauung. Durch den Stadtumbauprozess wird nunmehr auch die, dem Rhein zu gewandte Seite zur Vorderseite. Hierdurch entsteht, wenn auch stellenweise schmal, die Situation einer Blockrandbebauung, deren Bauweise wiederum klassisch die geschlossene Bauweise ist. Diese erfüllt alle Erforderlichkeiten das gewünschte städtebauliche Ziel einer neuen Stadtkante adäquat zu erfüllen und schützt, zu dem die Blockinnenbereiche vor Straßenverkehrslärm.

#### Abweichungen:

Erforderlichenfalls kann in Einzelfällen von der geschlossenen Bauweise abgewichen werden, wenn dies aufgrund von bestehenden Situationen (Bestandsgebäude) zur Einhaltung von Sicherheits- und / oder Gesundheitsaspekten auf Grundlage der Landesbauordnung notwendig erscheint. Hierfür bedarf es keiner gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan.

### **Höhe der baulichen Anlagen**

Die Gebäudehöhen werden generell reglementiert, um eine harmonische Gesamterscheinung des Plangebiets zu gewährleisten bzw. zu erhalten und um die gezielt geplanten Raumwirkungen, wie die Schaffung einer neuen, klaren Stadtkante, die sich dem Rhein zuwendet zu sichern. Darüber hinaus wird durch die Festsetzungen gewährleistet, dass keine übermäßige Ausnutzung der Grundstücke, aber auch keine störende Minderbebauung erfolgen kann.

Die traufseitigen Wandhöhen in den jeweiligen Gebietsabschnitten gewährleisten eine adäquate Bebauung mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation bei gleichzeitigem Spielraum um jeweils ein bzw. zwei Geschosse. Hierdurch wird vor allem auch gewährleistet, dass eine dem Bestand angemessene Entwicklung planungsrechtlich möglich ist.

#### Höhenfestsetzungen

Die Höhenangaben TH der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie in Höhe der jeweiligen Grundstücksmitte. Die Traufhöhe ist bei geneigten Dächern, die an den Traufseiten (parallel zur Hauptfirstrichtung) in einer Linie senkrecht aufgehende Wand von der Hinterkante der Straßenbegrenzungslinie bis Unterkante Sparren bzw. bei Flachdächern bis Oberkante Dachaufbau und bei zurückgesetzten Geschossen bis Oberkante Brüstung.

Die Gebäudehöhe, also die Höhendifferenz zwischen Hinterkante Straßenbegrenzungslinie und Oberkante Dachhaut an ihrer höchsten Stelle, ist gleichgesetzt mit der Traufhöhe TH.

#### Begründung:

Nicht alle Grundstücke an der Rheinuferstraße/Zollhofstraße sind bebaut, bzw. sind teilweise nur sehr niedrig bebaut. Die Festsetzungen zu

Mindestgebäudehöhen und zu maximalen Gebäudehöhen im Bebauungsplan sind erforderlich um planungsrechtlich sicher zu stellen, dass sich neue Bauvorhaben in die bestehende Höhenentwicklung einfügen. Die Festsetzungen entsprechen der neuen städtebaulichen Zielsetzung. Sie dienen somit der Sicherung, bzw. Entwicklung der besonderen Gestaltqualität des Gebietes.

Die Mindestgebäudehöhen entsprechen den niedrigeren der jeweils vorwiegend vorhandenen Bestandsgebäude, bzw. stellen das vertikale Mindestmaß dar, welches für das Gebiet und seiner neuen städtebaulichen Ausrichtung als unterstes Maß notwendig erscheint, um die stadträumliche Situation angemessen zu definieren. Bei der maximalen Gebäudehöhe verhält es sich im umgekehrten Sinne, wobei auf städtebauliche Besonderheiten wie markante Eckbauungen im Bestand eingegangen wurde und diese berücksichtigt wurden.

Bestehende Missstände jedoch, wie Minderbebauung können damit künftig behoben werden und insgesamt wird durch die Höhenfestsetzungen die Ausbildung einer klaren Stadtkante im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gesichert ohne die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten übermäßig einzuengen.

### **Baulinie**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird an der Straßenbegrenzungslinie eine Baulinie festgesetzt.

### **Begründung:**

Da nicht alle Gebäude an der Rheinuferstraße/Zollhofstraße an der Straßenbegrenzungslinie errichtet wurden, ist die Festsetzung der Baulinie im Bebauungsplan erforderlich um nunmehr auch planungsrechtlich sicher zu stellen, dass sich neue Bauvorhaben in die bestehenden Strukturen einfügen. Diese Festsetzung entspricht dem Gebiet und dient der Sicherung seiner besonderen Gestaltqualität entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung und unterstützt zudem das Ziel die Blockinnenbereiche von Bebauung frei zu halten.

Geringe bestehende Missstände können damit zukünftig behoben werden und insgesamt kann durch die Baulinie eine klare Stadtkante im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausgebildet werden. Die vorgesehenen Ausnahmen dienen dazu die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten nicht übermäßig einzuengen. Abweichungen wie in früherer und sogar jüngerer Zeit geschehen sollen damit verhindert werden, langfristig soll die „Reparatur“ dieser Abweichungen gesichert werden.

### **Ausnahmen:**

Zum Zwecke der Fassadengliederung können ausnahmsweise in allen Geschossen und bis zur gesamten der Breite eines Gebäudes Vor- und Rücksprünge zugelassen werden, wenn diese Gebäude in der Erdgeschosszone bis zur Höhe von mindestens 3.00 m bis 4 m über der Straßenbegrenzungslinie der Baulinie folgen und die Vorsprünge 2 m in der Tiefe nicht überschreiten, die Rücksprünge 1 m nicht überschreiten und bei voller Ausnutzung der zulässigen Gebäudehöhe das oberste Geschoss, wieder auf die Baulinie oder dahinter zurückspringt.



Begründung:

Die Ausnahmen sind zulässig um bestehende Gebäudeakzente aufzugreifen zu können und planerischen Gestaltungsmöglichkeiten ausreichend Raum zu geben. Einer lediglich auf maximale Ausnutzung orientierten Planung soll hierdurch Einhalt geboten werden.

**5.1. Örtliche Bauvorschriften****Werbung**

Die Inhalte und Regelungen der Werbeanlagengestaltungssatzung (vgl. hierzu Kapitel 4.3) werden lediglich ergänzt. Zusätzlich zur Werbeanlagengestaltungssatzung sind Pylone, Großwerbeanlagen im Euroformat oder größer, Blow Ups und Fahnenmaste nicht zulässig.

Begründung:

Obwohl sich das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagengestaltungssatzung befindet wird schon jetzt deutlich, welcher enormer Druck durch die neue Ausrichtung insbesondere auf den Bereich Rheinuferstraße/Zollhofstraße entsteht. Um die beabsichtigten gestalterische Qualität nicht schon im Vorfeld zu zerstören und um den weit reichenden Reglementierungen des gegenüberliegenden Plangebietes ansatzweise Rechnung zu tragen sind diese zusätzlichen Einschränkungen notwendig, da gerade an der Rheinufer-/Zollhofstraße auch die räumliche Möglichkeit (Baulücken, Hinterhofbereiche) besteht, solche Arten von Werbeanlagen zu errichten.

**5.2. Kennzeichnungen**Hoher Grundwasserstand

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es im Bebauungsplangebiet zu höher anstehenden Grundwasser kommen kann, wird in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen, damit die Bauherren bereits frühzeitig durch entsprechende Planungen/Maßnahmen auf die potentielle Gefährdung reagieren können.

**5.3. Hinweise**Überschwemmungsgefährdung

Durch den Hinweis wird klargestellt, dass trotz der vorhandenen Vorkehrungen zum Hochwasserschutz entlang des Rheins eine Überflutung des Plangebiets nicht ausgeschlossen ist. Es lässt sich daraus kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung der Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten.

Zur Reduzierung des Schadenspotentials ist die Bauweise/Nutzung der Gefährdungslage entsprechend anzupassen. Hier wird auf die einschlägige Literatur verwiesen:

- Hochwasserhandbuch Leben, Wohnen und Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten (Hrsg.: MUF Mainz 1998; [www.wasser.rlp.de](http://www.wasser.rlp.de))
- Hochwasserschutzfibel – Planen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Gebieten (Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin 2003; vierte aktualisierte Auflage; [www.bmvbw.de](http://www.bmvbw.de))
- Leitfibel vorbeugender Hochwasserschutz (Hrsg.: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn 1998; bereits vergriffen)

- Hochwasserfibel – Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten (Hrsg.: MURL Düsseldorf 1999; [www.lua.nrw.de](http://www.lua.nrw.de))

### Barrierefreies Bauen

Um den Belangen behinderter Menschen, so wie der demographischen Entwicklung gerecht zu werden, wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Barrierefreiheit aufgenommen.

### Kampfmittel

Da aufgrund von Luftbildauswertungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Plangebiet noch Kampfmittel im Boden befinden, wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

### Bodendenkmalpflege

Die begünstigte Landschaft der Oberrheinischen Tiefebene bildete seit frühester Zeit den bevorzugten Lebensraum menschlicher Kulturen. Da im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Bodenarbeiten Überreste menschlichen Wirkens aus vergangener Zeit und von archäologischer Bedeutung angetroffen werden, wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

## **6. Überschlägige Prüfung GEM. § 13 (1) Nr. 2. BAUGB, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind**

Wegen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Grundfläche von über 20.000m<sup>2</sup> bis unter 70.000m<sup>2</sup> ist eine Prüfung nach Anlage 2 des Baugesetzbuches durchzuführen, ob durch den Bebauungsplan Nr. 615 "Citykante Ost" erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, um die Entscheidung treffen zu können, ob das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB geführt werden kann.

	1	2	3
Lfd. Nr. in der Anlage	<b>Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan</b>	<b>Beantwortung der Frage: JA oder NEIN eintragen</b>	<b>Falls JA:</b> Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären? <b>JA oder NEIN eintragen</b>
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf</b>		
1.1.	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfu		

Lfd. Nr. in der Anlage	1 Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan	2 Beantwortung der Frage: JA oder NEIN eintragen	3 Falls JA: Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären? <b>JA oder NEIN eintragen</b>
	<p>ng setzt</p> <p><i>Setzt der Plan in nicht nur unerheblichem Ausmaß den Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, indem er Festsetzungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthält, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen?</i></p>	<p><b>ja</b></p>	<p><b>nein</b></p>
1.2.	<p>das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst</p> <p><i>Beeinflusst der Bebauungsplan in nicht nur unerheblichem Ausmaß andere Pläne und Programme?</i></p>	<p><b>nein</b></p>	
1.3.	<p>die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung</p> <p><i>Hat der Bebauungsplan für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen</i></p>	<p><b>nein</b></p>	

	1	2	3
Lfd. Nr. in der Anlage	<b>Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan</b>	<b>Beantwortung der Frage: JA oder NEIN eintragen</b>	<b>Falls JA:</b> Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären? <b>JA oder NEIN eintragen</b>
	<i>Entwicklung, Bedeutung?</i>		
	<i>besondere</i>		
1.4.	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme		
	<i>Sind für den Bebauungsplan umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme besonders relevant?</i>	<b>nein</b>	
1.5.	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften		
	<i>Hat der Bebauungsplan nicht nur unerhebliche Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften?</i>	<b>nein</b>	
2.	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</b>		

	1	2	3
Lfd. Nr. in der Anlage	<b>Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan</b>	<b>Beantwortung der Frage:  JA oder NEIN eintragen</b>	<b>Falls JA:</b> Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären? <b>JA oder NEIN eintragen</b>
2.1.	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen  <i>Hat der Plan Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:</i>		
2.2.1.	<i>Tiere?</i>	nein	
2.2.2.	<i>Pflanzen?</i>	nein	
2.2.3.	<i>Boden?</i>	nein	
2.2.4.	<i>Wasser?</i>	nein	
2.2.5.	<i>Luft?</i>	nein	
2.2.6.	<i>Klima?</i>	nein	
2.2.7.	<i>Landschaft?</i>	ja	nein
2.2.8.	<i>biologische Vielfalt?</i>	nein	
2.2.9.	<i>Mensch und Gesundheit?</i>	nein	
2.2.10.	<i>Bevölkerung?</i>	nein	
2.2.11.	<i>Kulturgüter?</i>	nein	
2.2.12.	<i>sonstige Sachgüter?</i>	nein	
2.2.13.	<i>Wird das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern beeinflusst? Ist mit Wechselwirkungen zu rechnen?</i>	nein	
2.2.	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen  <i>Ist mit Auswirkungen von kumulativem oder grenzüberschreitenden Charakter zu rechnen?</i>	nein	
2.3.	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)		

	1	2	3
Lfd. Nr. in der Anlage	<b>Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan</b>	<b>Beantwortung der Frage:  JA oder NEIN eintragen</b>	<b>Falls JA: Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären? <b>JA oder NEIN eintragen</b></b>
2.4.	<p><i>Ist mit Auswirkungen in Bezug auf Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen), zu rechnen?</i></p> <p>den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen</p>	nein	
2.5.	<p><i>Haben vom Plan ausgelöste Auswirkungen einen besonderen Umfang oder eine besondere räumliche Ausdehnung?</i></p> <p>die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten</p>	nein	
	<p><i>Hat das vom Plan betroffene Gebiet wegen besonderer natürlicher Merkmale, wegen dort vorhandenen kulturellen Erbes (z.B. Bodendenkmale), oder wegen der Intensität der Bodennutzung besondere Bedeutung?</i></p>	nein	
	<p><i>Werden voraussichtlich diesbezügliche Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte überschritten?</i></p>	nein	

Lfd. Nr. in der Anlage	1 Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan	2 Beantwortung der Frage: JA oder NEIN eintragen	3 Falls JA: Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären? <b>JA oder NEIN eintragen</b>
2.6.	<p>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf folgende Gebiete:</p> <p><i>Hat die Verwirklichung des Plans möglicher Weise Auswirkungen auf eines der folgenden Gebiete:</i></p>		
2.6.1.	<p>im Bundesanzeiger gem. § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete</p>	nein	
2.6.2.	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst</p>	nein	
2.6.3.	<p>Nationalparke gem. § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst</p>	nein	
2.6.4.	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	nein	
2.6.5.	<p>gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	nein	
2.6.6.	<p>Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete</p>	nein	

	1	2	3
Lfd. Nr. in der Anlage	Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan	Beantwortung der Frage: JA oder NEIN eintragen	Falls JA: Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären? <b>JA oder NEIN eintragen</b>
	sowie Überschwemmungsgebiete gemäß 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes		
2.6.7.	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<b>nein</b>	
2.6.8.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	<b>nein</b>	
2.6.9.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<b>nein</b>	

Da in der dritten Spalte des Prüfungsformulars\* keine Frage mit Ja beantwortet wurde, hat der Bebauungsplan Nr. 615 "Citykante Ost" voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen und darf daher nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

\*vgl. Prof. Dr. jur. Gerd Schmidt-Eichstaedt, Berlin, in BauR 2007, S. 1148 ff.

## WEITERE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 7.1. Landespflge

Da das Plangebiet vollständig überbaut ist und eine Bebauung im bisherigen Rahmen nach § 34 BauGB bereits möglich ist welche durch die beabsichtigen Regelungen im Bebauungsplan nicht erweitert wird, kann im Sinne § 8 (4) Satz 4 LNatSchG auf die Erstellung eines Landschaftsplanes verzichtet werden.



## **ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE**

### **UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

#### **9.1. Bodenordnung, Flächen und Kosten**

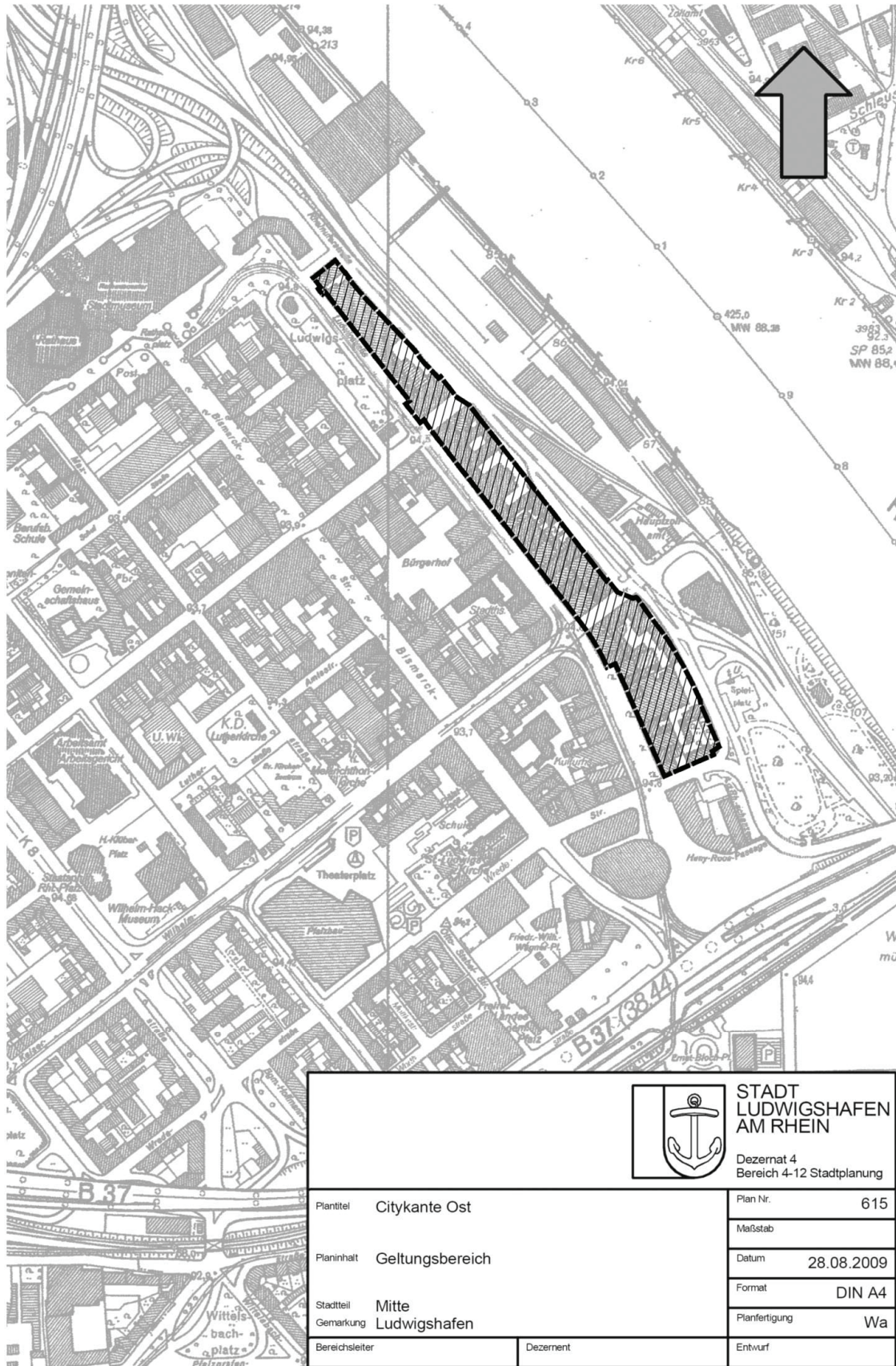
Durch den Bebauungsplan Nr. 615 entstehen keine öffentlichen Aufwendungen. Es ist keine Bodenordnung nach 45 ff, BauGB notwendig und es fallen keine weiteren Kosten an.


Ludwigshafen am Rhein, den -----

-----  
Bereich Stadtplanung

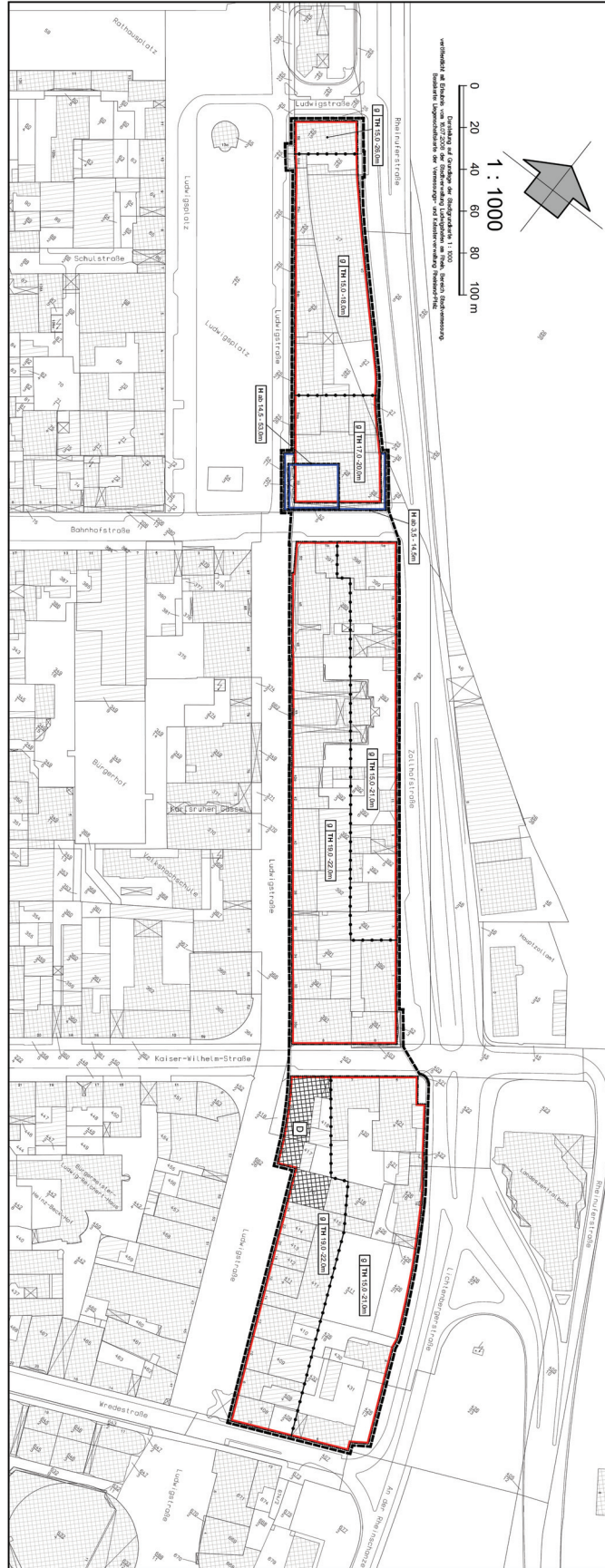
**ANLAGEN**

**10.1 Übersicht des Geltungsbereiches**



		 <p><b>STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN</b> Dezernat 4 Bereich 4-12 Stadtplanung</p>
<p>Plantitel Citykante Ost</p>		<p>Maßstab</p>
<p>Planinhalt Geltungsbereich</p>		<p>Datum 28.08.2009</p>
<p>Stadtteil Mitte Gemarkung Ludwigshafen</p>		<p>Format DIN A4</p>
<p>Bereichsleiter</p>	<p>Dezernent</p>	<p>Planfertigung Wa</p>
		<p>Entwurf</p>

Bebauungsplan und textliche Festsetzungen



# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 Maß der baulichen Nutzung

( § 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO )

1. In den Baugebieten wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Mindestwandhöhe und maximalen Wandhöhen bestimmt. Die zulässigen Nutzungswerte ergeben sich aus den Angaben im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.
2. Bei Gebäuden dürfen die sich aus den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ergebenden jeweiligen Gebäudehöhen zur Unterbringung von untergeordneten, betriebstechnisch notwendigen Bauteilen, wie Treppen- und Fahrstuhlbauten, Heizungs- und Lüftungsschächten, um maximal 3,50m überschritten werden.
3. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie in Höhe der jeweiligen Grundstücksmitte.
4. Wandhöhe ist die an den Traufseiten (parallel zur Hauptfirstrichtung) in einer Linie senkrecht aufgehende Wand von Hinterkante Straßenbegrenzungslinie bis zur Unterkante Sparren bzw. bei Flachdächern bis Oberkante Dachaufbau und bei zurückgesetzten Geschossen bis Oberkante Brüstung.
5. Gebäudehöhe ist die Höhendifferenz zwischen Hinterkante Straßenbegrenzungslinie und Oberkante Dachhaut an ihrer höchsten Stelle.

### 1.2 Überbaubare Grundstücksfläche

( § 9 (1) Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO )

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Baulinien und Baugrenzen.
2. Die Baulinien dürfen oberhalb der Erdgeschosse, in der Höhe ab 3,50 m ausnahmsweise um bis 2 m überschritten werden, wenn es sich dabei um Fassadengliedernde Elemente wie Erker oder Balkone handelt und diese Bauteile, welche die Baulinien überschreiten nicht bis in das oberste Geschoss gezogen werden. Diese Elemente dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.

## 2. Örtliche Bauvorschriften

( § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO )

### 2.1 Werbeanlagen auf privaten Grundstücken

( § 88 (1) Nr. 1 LBauO )

1. Der Bebauungsplan 615 liegt im Bereich der rechtskräftigen Werbeanlagensatzung vom 29.9.2008. Diese ist anzuwenden.
2. Darüber hinaus sind Werbepylone/Werbemaste sowie Fahnenmaste nicht zulässig.
3. Diese Regelungen gelten für alle Anlagen der Außenwerbung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Werbeanlagen in öffentlichen Verkehrsflächen.

### 3. Kennzeichnungen

(§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)

#### **Hoher Grundwasserstand**

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Rhein, muss davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser innerhalb des Gebietes hoch ansteht, wobei der Grundwasserstand korrespondierend zum Rheinwasserstand schwanken kann. Die Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Maßnahmen sollte entsprechend der Gefährdungslage erfolgen, um Nässe- und Vernässungsschäden zu vermeiden.

### 4. Hinweise

#### **Überschwemmungsgefährdung**

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise oder Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.

#### **Barrierefreies Bauen**

Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.

#### **Kampfmittel**

Der gesamte Bereich der Innenstadt wurde großräumig bombardiert, von daher ist ein Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich auszuschließen. Kampfmittelfunde sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

#### **Bodendenkmalpflege**

Jeder zu Tage kommende archäologische Fund ist gemäß Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) unverzüglich bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (siehe auch § 18 DSchG).

Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG



## Maß der baulichen Nutzung

( § 9 (1) Nr. 1 BauGB )

TH	Traufhöhe
H	abweichende Höhen/ Auskragungen

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

( § 9 (1) Nr. 2 BauGB, i.V.m. § 23 (3) BauNVO )

g	geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

## Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
( §9 (7) BauGB )



Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung  
( §1 (4) BauNVO )

## Nachrichtliche Übernahme

( § 9 (6) BauGB )



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

# RECHTSGRUNDLAGEN

### Baunutzungsverordnung

(BauNVO)

vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),  
zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.04.1993  
(BGBl. I S. 466)

### Planzeichenverordnung 1990

(PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

### Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG)

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331),  
zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 09.12.2004  
(BGBl. I S. 3214)

### Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

(BBodSchV)

vom 12.07.1999 (BGBl. I 1999 S. 1554),  
zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung zur Anpassung der  
Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere  
EG-Richtlinien vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)

### Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG)

vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2008  
(BGBl. I S. 2986)

### Bundesimmissionsschutzgesetz

(BImSchG)

vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2007  
(BGBl. I, S. 2470)

### Baugesetzbuch

(BauGB)

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),  
zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 24.12.2008  
(BGBl. I S. 3018)

### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG)

vom 28.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2008  
(BGBl. I S. 2986)

### Denkmalschutzgesetz

(DSchG)

vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301)

### Gemeindeordnung

(GemO)

vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)

### Landesabfallwirtschaftsgesetz

(LAbfWG)

vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97),  
zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 21.12.2007  
(GVBl. S. 297)

### Landesbauordnung

(LBauO)

vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2008 (GVBl. S. 317)

### Landeswassergesetz

(LWG)

vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191)

### Landesbodenschutzgesetz

(LBodSchG)

vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302)

### Landesnaturschutzgesetz

(LNatSchG)

vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)